

Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt.

7. Zu einem Ehrenamt oder zum Sekretär kann nur gewählt werden, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied der Partei ist. Zu einem Ehrenamt oder zum Sekretär im Landes-(Provinzial-)Vorstand oder im Parteivorstand oder als Kandidat zu einem Landes- oder Reichsparlament kann nur gewählt werden, wer seit mindestens drei Jahren Mitglied der Partei ist. Von diesem Grundsatz kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn es das Parteiinteresse erfordert.

8. Die Aufstellung von Kandidaturen zu einem Stadt-, Kreis-, Provinzial- oder Reichsparlament erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der übergeordneten Gliederung.

9. Die Wahlzeit für Parteiämter beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der übergeordneten Gliederung. Gegen den Beschluß dieser Körperschaft steht dem Abberufenen und der beteiligten Körperschaft die Beschwerde an die übergeordnete Gliederung zu. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.

10. Die Tätigkeit der Vertreter der Partei in den Parlamenten, den Selbstverwaltungsorganen, den Regierungen und allen sonstigen öffentlichen Ämtern unterliegt den Beschlüssen und der Kontrolle der zuständigen Parteikörperschaften.

Beiträge

§ 21

1. Das Eintrittsgeld beträgt 1 RM.
2. Der Beitrag beträgt monatlich 1 RM. Er ermäßigt sich für Berufslose, Arbeitslose und Jugendliche auf die Hälfte.
3. Mitglieder mit einem Einkommen von mehr als dreihundert Reichsmark monatlich sind verpflichtet, außerdem monatlich die vom Parteivorstand festgesetzten Sonderbeiträge zu zahlen.
4. Das Kreisstatut kann mit Zustimmung des Landes-(Provinzial-)Vorstandes Zusatzbeiträge vorsehen.

§ 22

1. Die Eintrittsgelder und Beiträge werden durch die Ortsgruppen erhoben. Die Beitragszahlung wird durch Marken bescheinigt, die in das Mitgliedsbuch (Mitgliedskarte) eingeklebt werden.
2. Der Kreisvorstand entscheidet bei ungleichmäßigen Beitragseinnahmen über die Verteilung an dabei benachteiligte Ortsgruppen unter Zugrundelegung der in den betreffenden Orten ansässigen Betriebsgruppenmitglieder. Bei dadurch entstehenden Überschneidungen haben die beteiligten Kreisvorstände eine Regelung zu treffen.